



An den Grossen Rat

**22.0890.02**

21.5275.04

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 1. September 2022

Kommissionsbeschluss vom 18. August 2022

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag betreffend Grossratsbeschluss zur Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie**

und

**Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen»**

Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen der Kommission</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1 Allgemeines.....	4
4.2 Kommissionsbeschluss.....	5
<b>5. Kommissionsantrag</b> .....	<b>5</b>
<b>Grossratsbeschluss</b> .....	<b>6</b>

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, einen Grossratsbeschluss zu erlassen, der die Grundlage bildet für die Auszahlung eines Unterstützungsbetrags an Personen in bescheidener finanzieller Situation, die zwischen 2019 und 2020 einen Einkommensrückgang von mindestens 5 Prozent erlitten haben. Mit diesem Grossratsbeschluss kann die Forderung der Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» umgesetzt werden. Der Grosse Rat überwies die Motion am 17. November 2021 an den Regierungsrat zur Umsetzung.

## 2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Die Motion Pfister verlangt die Auszahlung einer einmaligen Corona-Härtefall-Unterstützung. Die Unterstützung soll an alle Personen und Haushalte mit Einkommenseinbussen von mehr als 5 Prozent im Jahr 2020 gehen (im Vergleich zum Jahr 2019). Die Bedingung dafür ist der Bezug von Prämienverbilligungen, und die Höhe beträgt zwei Mal der Monatsbeitrag gemäss den Kategorien der Prämienverbilligung oder mindestens 500 Franken. Der Regierungsrat erklärt, mit der Vorlage der Motion so eng wie möglich folgen zu wollen.

### Auszahlungsvorgang

Nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses ermittelt das Amt für Sozialbeiträge anhand amtlicher Daten (Steuerverwaltung) die anspruchsberechtigten Personen und bittet sie schriftlich um Mitteilung einer Auszahladresse für die Überweisung des Betrages. (Ziffer 5 des GRB gemäss Ratschlag). Die einmalige Unterstützung beträgt einheitlich 550 Franken pro Haushaltsmitglied. (Ziffer 4 des GRB gemäss Ratschlag). Auf eine Differenzierung nach der aktuellen Höhe der Prämienbeiträge soll aus Gründen der Verwaltungseffizienz sowie aus sachlichen Gründen verzichtet werden. Die Unterstützungsbeiträge sind steuerfrei. Die operative Umsetzung des Auszahlungsvorgangs wurde der GSK detailliert erläutert.

### Anspruchsberechtigung

Der Anspruch wird von Amtes wegen ermittelt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt erhalten. (Ziffer 3 des GRB gemäss Ratschlag). Aktuell beziehen rund 30'000 Personen eine Prämienverbilligung.

### Nachweis der Einkommenseinbusse

Zur Ermittlung der Einkommenseinbusse von 5 Prozent werden für jeden Haushalt die Beträge für das «Total der Einkünfte» (Ziffer 499 der rechtskräftigen Steuerveranlagungsverfügungen) der Jahre 2019 und 2020 verglichen (Ziffer 3, Abs. 1 des GRB gemäss Ratschlag). Eine Kausalität zur Corona-Pandemie kann und muss nicht nachgewiesen werden. Gemäss Schätzungen der Verwaltung erlitten rund 6'150 Prämienverbilligung-beziehende Steuerpflichtige mit 2'500 Kindern von 2019 auf 2020 – wie schon in den Vorjahren – eine Einkommenseinbusse von mindestens 5 Prozent.

### Finanzbedarf

Der Finanzbedarf ergibt sich aus der Schätzung von 8'650 Bezugsberechtigten und der Summe von 550 Franken Unterstützung pro Personen. Dies und 70'000 Franken Verwaltungskosten ergeben einen Gesamtbetrag von 4.870 Mio. Franken (Ziffer 2 des GRB gemäss Ratschlag).

Detaillierte Ausführungen zur Vorlage sind dem Ratschlag Nr. 22.0890.01 zu entnehmen.

### **3. Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.0890.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements sowie der Leiter des Amtes für Sozialbeiträge.

### **4. Kommissionsberatung**

#### **4.1 Allgemeines**

Der Ratschlag entspricht den spezifischen Vorgaben der Motion. In deren genereller Beurteilung folgen diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die einmalige Unterstützung befürworten, weiterhin den Argumenten, die anlässlich der Überweisungsdebatten zur Motion der Grossratssitzungen vom 22. Juni und 17. November 2021 geäussert wurden. Dasselbe gilt für diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die Corona-Härtefall-Unterstützung ablehnen. Sie schliessen sich den gegenteiligen Argumenten an, die am 22. Juni und 17. November 2021 im Grossen Rat geäussert wurden.

Näher angeschaut und diskutiert wurden die folgenden Einzelaspekte:

#### **Vorliegen eines Pandemieeffekts**

Unterschiedliche Meinungen bestehen in der GSK in Bezug auf die Begründung der Einkommenseinbusse und der Vorlage. Aufgrund des Hinweises, dass die bisher eruierte Anzahl an Einkommenseinbussen nicht von anderen Jahren abweicht, schliesst ein Teil der GSK, dass hier kein Pandemieeffekt vorliegt. Der Titel von Motion und Vorlage, so dieser Teil der Kommission, leitet in die Irre. Der andere Kommissionsteil entgegnet, dass nur eine Wahrnehmung aufgezeigt worden ist. Was die Gründe für die Einbussen sind, wurde nicht analysiert. Es kann immer noch ein Pandemieeffekt vorliegen, dessen Manifestation aber durch andere, nicht erkannte Einflüsse aufgehoben wurde.

#### **Wahl des Stichtags für die Anspruchsberechtigung und des Ablauffermins**

Der Stichtag ist so gewählt, dass die Unterstützung denjenigen Personen zugutekommt, die den Betrag aktuell gebrauchen können. In der Sache besteht zwar der Bezug auf die Einkommenseinbusse des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019, aber eine damalige Finanznot kann nicht im Nachhinein abgedeckt oder behoben werden. Es wäre nicht sinnvoll, jetzt eine Zahlung an eine Person zu leisten, welche die Unterstützung nicht mehr nötig hat. Eine Auszahlung ist nur bei rechtskräftiger Steuerveranlagung möglich. Diese muss für die Jahre 2019 und 2020 vorliegen. Die meisten Steuerveranlagungen liegen innerhalb eines Jahres vor. Dies gilt insbesondere für kleinere Einkommen, da hier selten komplizierte Strukturen vorliegen. Mit dem Ablauffermin des 31. Dezembers 2023 ist eine genügende Sicherheitsmarge für den Ablauffermin eingebaut.

#### **Inanspruchnahme der einmaligen Unterstützung ohne Bezug von Prämienverbilligung**

Die GSK diskutierte über den Fall, dass eine bezugsberechtigte Person die Unterstützung will, aber bisher auf Prämienverbilligungen verzichtet hat. Ziffer 3 des GRB bestimmt, dass der Bezug von Prämienverbilligungen, also die bereits vorhandene Abklärung dafür, eine Voraussetzung für den Bezug der einmaligen Unterstützung ist. Diese Voraussetzung mindert den administrativen Aufwand erheblich, der mit insgesamt 70'000 Franken angesetzt wird. Personen ohne Prämienverbilligungen werden nicht angeschrieben und müssten selbst zuerst einen Antrag auf Prämienverbilligung einreichen. Bei einer positiven Abklärung würden sich die Ansprüche sowohl auf verbilligte Prämien als auch auf die einmalige Unterstützung ergeben. Wenn es solche Fälle geben würde, wäre das im Interesse des Kantons, der selbst schon laufend potenziell

Bezugsberechtigte einlädt, entsprechende Anträge einzureichen. Allerdings müssen Prämienverbilligungen auch tatsächlich bezogen werden. Es kann nicht auf diese verzichtet und die einmalige Unterstützung bezogen werden. Die GSK verzichtete darauf, sich eine Beschlussvariante ausarbeiten zu lassen, bei der bereits die Berechtigung für Prämienverbilligungen eine genügende Voraussetzung ist.

#### **4.2 Kommissionsbeschluss**

Der Kommissionsbeschluss erfolgte in Abwesenheit des Kommissionspräsidenten, der die Sitzung zu leiten verhindert war, und eines weiteren Kommissionsmitglieds. Die Abstimmung über den Grossratsbeschluss gemäss Ratschlag ergab 5 Stimmen für den Antrag auf Zustimmung, 5 Stimmen für den Antrag auf Ablehnung, bei Stimmenthaltung des sitzungsleitenden Vizepräsidenten. Die Gesundheits- und Sozialkommission beschloss daraufhin mit Stichentscheid des Vizepräsidenten Antrag auf Ablehnung des Grossratsbeschluss gemäss Ratschlag.

### **5. Kommissionsantrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit Stichentscheid des Vizepräsidenten, den Beschlussantrag des Regierungsrates abzulehnen. Zudem beantragt die Kommission, die Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Corona-Härtefall-Unterstützung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 1. September 2022 einstimmig genehmigt und den Vizepräsidenten der Kommission zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Raoul Furlano, Vizepräsident

Beilage: Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0890.01 vom 28. Juni 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.0890.02 vom 18. August 2022, beschliesst:

I.

#### Ziff. 1 Zweck

<sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung, deren Einkommen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat und welche am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, erhalten vom Kanton Basel-Stadt eine einmalige finanzielle Unterstützung.

#### Ziff. 2 Finanzierung

<sup>1</sup> Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 4'870'000 bereitgestellt.

#### Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Prämienverbilligung gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989<sup>1</sup> beziehen und deren massgebliches Einkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit im Sinne von § 18 GKV im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Für die Ermittlung der Einkommenseinbusse sind bei ordentlich besteuerten Personen das «Total der Einkünfte» der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen (Ziffer 499) und bei quellenbesteuerten Personen die jährlichen Bruttoeinkünfte der Jahre 2019 und 2020 massgebend.

<sup>2</sup> Zusätzlich muss die anspruchsberechtigte Person auch am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

#### Ziff. 4 Höhe der Unterstützung

<sup>1</sup> Die einmalige Unterstützung beträgt 550 Franken pro Haushaltsmitglied.

#### Ziff. 5 Auszahlung der Unterstützung

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) ermittelt von Amtes wegen die anspruchsberechtigten Personen. Zu diesem Zweck werden das WSU und die Steuerverwaltung ermächtigt, die notwendigen Personendaten im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 9. Juni 2010<sup>2</sup> zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Das WSU informiert die berechtigten Personen schriftlich über ihren Anspruch auf eine einmalige Unterstützung und bittet um Mitteilung einer Auszahladresse (Bank- oder Postverbindung) innerhalb einer angemessenen Frist.

<sup>3</sup> Wird dem WSU innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Auszahladresse mitgeteilt, so erfolgt eine Erinnerung mit einer nochmaligen Fristansetzung von 30 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, so verfällt der Anspruch auf eine Unterstützung.

---

<sup>1</sup> SG 834.400

<sup>2</sup> SG 153.260

**Ziff. 6** Ablauf des Anspruchs auf Unterstützung

<sup>1</sup> Liegen bei einer Person die rechtskräftigen Veranlagungen oder die jährlichen Bruttoeinkünfte bei der Quellensteuer für die Steuerjahre 2019 und 2020 im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung nach Ziff. 5 Abs. 1 noch nicht vor, so kann die Person bis 31. Dezember 2023 einen Antrag auf eine Unterstützung beim WSU stellen.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.